

BETRIEBLICHES MOBILITÄTSMANAGEMENT

Birgit Dührkop
25. Oktober 2019



Ihre Ansprechpartnerin



Birgit Dührkop
Steuerberater
Manager

birgit.duehrkop@bdo.de

Telefon: +49 381 493028-0

Telefax: +49 381 493028-28

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
www.bdo.de



BDO in Rostock

Seit 1990
in Rostock

43
Mitarbeiter



Unsere Services

Complianceberatung (Finanz- und Lohnbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen) und Gestaltungsberatung sowie Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sämtlicher Rechtsformen aus den Branchen Industrie, Handel, Handwerk, Tourismus und Dienstleistungen, Öffentliche Unternehmen sowie Gemeinnützige Einrichtungen

3 Betriebliches Mobilitätsmanagement

© 2019 BDO



BDO in Deutschland

DEUTSCHLAND

27
Standorte

Seit 1920
Gesellschaft
mit Erfahrung

1.900
Mitarbeiter

€ 230 Mio.
Umsatz im
Geschäftsjahr
2017



4 Betriebliches Mobilitätsmanagement

© 2019 BDO



Agenda

01 Einführung

Sachbezüge an Arbeitnehmer

- Definition
- Differenzierung steuerpflichtige/ steuerfreie Sachbezüge
- Freigrenze

02

Mobilitätsarten

- Job-Ticket
- BahnCard
- Job-Rad
- Elektro-Dienstwagen
- Ladevorrichtungen
- Ausblick

03

04

Weitere Optimierungsfelder

- Telekommunikation
- Gesundheitsförderung
- Erholungsbeihilfen

**MITARBEITERBINDUNG
DURCH VERBESSERUNG DER
WORK - LIFE - BALANCE**

1. Einführung

- Zeiten des demographischen Wandels
- knapper werdende Personalressourcen, Fachkräftemangel
- Bedeutung der Mitarbeiterwerbung und -bindung steigt
- Positionierung des Unternehmens als attraktiver Arbeitgeber

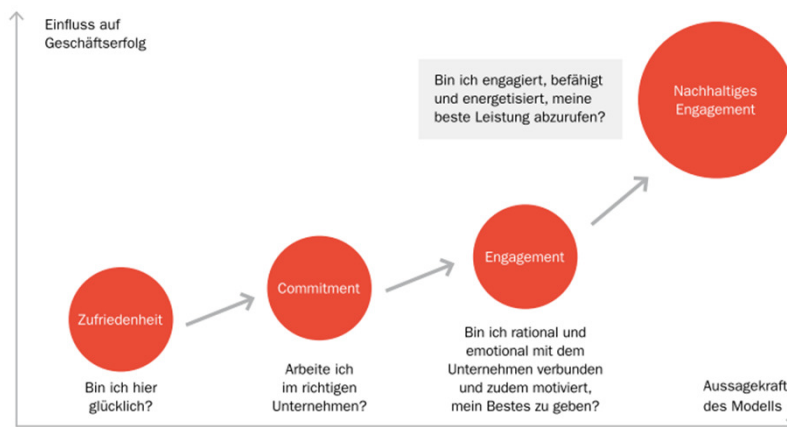
- Entgeltoptimierung durch steuerbegünstigte Zuwendungen

- Zeitgemäße Mobilität muss die Umweltbelastung nachhaltig reduzieren und den enormen Herausforderungen der Energiewende gerecht werden. Dabei bildet die Elektromobilität einen zentralen Baustein.

1. Einführung

zur Mitarbeiterzufriedenheit

- viele Studien belegen: Mitarbeiterzufriedenheit führt zu geringeren Fehlzeiten, Verbesserung der Kennzahlen, höheren Kundenzufriedenheit



Quelle: Towers Watson (2012):
Global Workforce Study, S. 7

2. Sachbezüge an Arbeitnehmer

Differenzierung steuerpflichtige/ steuerfreie Sachbezüge

- Sachbezüge stellen eine besondere Form der Entlohnung dar, die nicht Geldzahlungen sind
- Chance neben dem laufenden Gehalt Mitarbeiterzufriedenheit zu erzeugen
- Sachaufwendungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern aus betrieblichem Interesse zukommen lässt, werden i.d.R. als nichtsteuerpflichtiger Bruttolohn erfasst
- Gelten z.B. Rabatte nicht nur für Arbeitnehmer sondern auch für Kunden, stellen sie keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar
- Durch sogenannte Freigrenzen oder Freibeträge können grundsätzlich steuerpflichtige Sachbezüge steuerfrei werden

2. Sachbezüge an Arbeitnehmer

Freigrenze

- Freigrenzen sind Beträge, die nur dann steuerfrei bleiben, wenn der Grenzbetrag nicht überschritten wird. Im Gegensatz zu Freibeträgen ist bei Überschreiten des Grenzbetrags der gesamte Betrag steuerpflichtig.
- Grundsätzlich gibt es eine **Freigrenze** von monatlich 44 € (Bagatellgrenze)
Sachbezüge unter dem Betrag sind steuerfrei
- Warengutscheine
- Tankgutscheine
- Restaurant-Schecks
- Prepaid- Kreditkarte (die bis 44 EUR aufladbar ist / keine Barabhebungen)

2. Sachbezüge an Arbeitnehmer

44 EUR Sachbezug

- bei Überschreitung der Grenze ist der gesamte Betrag zu versteuern!
- weitere Freigrenze besteht bei Aufmerksamkeiten bis zu einem Betrag von 60 €
- Achtung: kein Geldwert!
- Ausnahmen:
 - Sachbezüge, die gemäß §§ 37b (30%) oder 40 EStG pauschal versteuert werden
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Überlassung Firmenwagen
 - Mahlzeiten bei Dienstreisen

3. Mobilitätsarten

Job-Ticket

- Barzuschüsse für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Sachbezüge (Überlassung von Job-Tickets) seit 1.1.2019 steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!
- private Mitbenutzung des Job-Tickets ist unbeachtlich, sofern geringe Bedeutung
- Anrechnung auf Entfernungspauschale und Minderung des Werbungskostenabzugs
- kein Vorsteuerabzug für den AG nach UStAE 15.5 Abs. 1

3. Mobilitätsarten

Job-Ticket

Beispiel:

AN zahlt für das Ticket für den Weg von seiner Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte monatlich 55 €. Der AG erstattet dem AN den monatlichen Betrag zusätzlich zum Arbeitslohn.

Ergebnis:

Der monatliche Barzuschuss ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Gesamtbetrag von 660 € ist dem AN in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen und mindert im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Entfernungspauschale.

3. Mobilitätsarten

Job-Ticket in Rostock

- 10 % Rabatt durch den Verkehrsverbund Warnow
- mindestens weitere 10 % durch den AG
- kostenfreie Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern (bis 15 Jahre) oder drei Kindern von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr und am Wochenende/ Feiertagen ganztags
- Fahrradmitnahme zusätzlich 5 € im Monat
- aber: Verträge für mindestens 20 Mitarbeiter

3. Mobilitätsarten

BahnCard

- grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Job-Ticket
- aber: Beachtung von zwei Fällen, wenn die BahnCard (50 oder 100) ebenfalls privat genutzt wird

1. Prognose einer Vollamortisation

- überwiegend eigenbetriebliches Interesse, wenn nach einer Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard die eingesparten Kosten für den Kauf von Einzelfahrscheinen im Rahmen der Auswärtstätigkeit die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen
- kein Arbeitslohn
- bei Nichteintritt der Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen ist keine Nachversteuerung vorzunehmen

3. Mobilitätsarten

BahnCard

Beispiel Vollamortisation:

Der AG stellt dem AN unentgeltlich eine BahnCard 50 im Wert von 255 € zur Verfügung, welche zu einer Ermäßigung von 50 % beim Kauf eines Fahrscheins führt. Der AN hat im Jahr voraussichtliche Kosten für Fahrscheine im Rahmen der Auswärtstätigkeit i.H.v. 600 € (Normalpreis).

Ergebnis:

Die eingesparten Kosten von 300 € (50 % von 600 €) übersteigen die Kosten der BahnCard i.H.v. 255 €. Die Überlassung der BahnCard ist somit steuerfrei.

3. Mobilitätsarten

BahnCard

2. Prognose einer Teilamortisation

- kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, wenn nach einer Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard die eingesparten Fahrtkosten im Rahmen der Auswärtstätigkeit die Kosten der BahnCard nicht vollständig erreichen
- Wert der überlassenen BahnCard ist beim AN ein geldwerter Vorteil und in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn
- AN kann die während der Gültigkeitsdauer der BahnCard und deren Nutzung ersparten Fahrtkosten für die dienstliche Auswärtstätigkeit als Korrektur vom steuerpflichtigen Arbeitslohn steuermindernd abziehen (monatlich oder am Ende des Gültigkeitszeitraumes der BahnCard)

3. Mobilitätsarten

BahnCard

Beispiel Teilamortisation:

Der AG stellt dem AN unentgeltlich eine BahnCard 50 im Wert von 255 € zur Verfügung, welche zu einer Ermäßigung von 50 % beim Kauf eines Fahrscheins führt. Der AN hat im Jahr voraussichtliche Kosten für Fahrscheine im Rahmen der Auswärtstätigkeit i.H.v. 230 € (Normalpreis). Zum Ablauf der BahnCard legt der AN dem AG ersparte Reisekosten i.H.v. 160 € vor.

Ergebnis:

Die eingesparten Kosten von 115 € (50 % von 230 €) übersteigen die Kosten der BahnCard i.H.v. 255 € nicht. Die Überlassung der BahnCard ist somit in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die ersparten Fahrtkosten i.H.v. 160 € kann der AG beim AN als Minderung des steuerpflichtigen Arbeitslohns berücksichtigen. Der tatsächliche geldwerte Vorteil beim AN beträgt somit 95 € (255 € - 160 €).

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

- seit 1.1.2019 steuerfrei sind gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, welches kein Kraftfahrzeug ist nach § 3 Nr. 37 EStG
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn!
- gilt sowohl für herkömmliche Fahrräder als auch für E-Bikes
- Privatnutzung möglich
- E-Bikes, die verkehrsrechtlich als KFZ eingeordnet werden (z.B. über 25 km/h möglich), werden nach den Dienstwagengrundsätzen beurteilt

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

- in der Praxis häufig Gehaltsumwandlung durch Beteiligung des AN an den Leasingraten
- folglich keine Anwendung der Lohnsteuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG
- aber Anerkennung eines reduzierten Bewertungsansatzes durch die Finanzverwaltung
 - Ansatz von einem Prozent der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten** unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads als monatlichen Durchschnittswert

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

Vergleich Entgeltumwandlung und volle Kostenübernahme durch den AG ab 1.1.2019:

Mit Entgeltumwandlung	Volle Kostenübernahme durch den AG
Halbierung der UVP	Wegfall der 1 %-Regelung
z.B. UVP = 2.300 €	z.B. UVP = 2.300 €
11 € geldwerter Vorteil zu versteuern	kein geldwerter Vorteil zu versteuern
Anpassung der laufenden Gehaltsabrechnung durch die Lohnbuchhaltung	keine Anpassung der laufenden Gehaltsabrechnung notwendig

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

Beispiel:

Der AG überlässt seinem AN ab dem 1.1.2019 im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ein neues E-Bike auch zur Privatnutzung. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers beträgt 2.300 € brutto.

Ergebnis:

Die unverbindliche Preisempfehlung ist zu halbieren (1.150 €) und auf volle Hundert Euro abzurunden (1.100 €). Der monatliche geldwerte Vorteil des AN beträgt somit 11 € (1 % von 1.100 €).

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

- nach Ablauf der Vertragslaufzeit (oftmals 3 Jahre) kann der AN das Rad i.d.R. zum Restwert (10 % - 17 % des Neuwertes) kaufen
- Restwert < Zeitwert Differenz ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn
- Ermittlung des geldwerten Vorteils mittels Einzelbewertung nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG
 - aus Vereinfachungsgründen: nach 3 Jahren Ansatz von 40 % der auf volle 100 € abgerundeten Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rades
- niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden
- Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis = geldwerter Vorteil
- Pauschalversteuerung mit 30 % nach § 37b EStG möglich

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

Beispiel:

Nach Ablauf der dreijährigen Leasinglaufzeit kauft der Arbeitgeber vom Leasingnehmer das Elektrofahrrad für 10 % des Neuwertes und gibt es für diesen Betrag an den AN weiter. Der Neuwert des Fahrrads beträgt 2.300 €.

Ergebnis:

Der gemeine Wert nach drei Jahren beträgt 920 € (40 % von 2.300 €). Die Zahlung des AN beträgt 230 €. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil beträgt somit 690 € (920 € - 230 €). Für die Pauschalsteuer von 30 % nach § 37b EStG ergibt sich ein Wert von 207 €, welche durch den AG oder Leasinggeber übernommen werden kann.

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

Zusammenfassendes Beispiel Jobrad:


Berechnung

Unverbindliche Preisempfehlung Fahrrad	2.000,00 €
Bezugsgröße für geldwerten Vorteil	1.000,00 €
geldwerter Vorteil	10,00 €
Geldwerter Vorteil für Versteuerung	10,00 €

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

Fortsetzung Beispiel:

Dienstoffahrrad Vergleich 	Kauf	JobRad- Barlohnnumwandlung
Bruttomonatsentgelt	3.000,00 €	3.000,00 €
Nutzungsrate als Barlohnnumwandlung		-55,13 €
Fahrradversicherung (5,88 € trägt Arbeitgeber)		-0,00 €
JobRad-Inspektion (5,00 € trägt Arbeitgeber)		-0,00 €
Arbeitgeberanteil an Nutzungsrate (pro Monat)		+0,00 €
Geldwerter Vorteil für Versteuerung		+10,00 €
Berechnungsgrundlage für Steuern und Sozialvers.	3.000,00 €	2.954,87 €
Lohnsteuer	416,16 €	404,75 €
Solidaritätszuschlag	22,88 €	22,26 €
Kirchensteuer	37,45 €	36,42 €
abzüglich Steuern (Zwischensumme)	-476,49 €	-463,43 €
Rentenversicherung	279,00 €	274,80 €
Krankenversicherung	234,00 €	230,48 €
Pflegeversicherung	53,25 €	52,45 €
Arbeitslosenversicherung	37,50 €	36,94 €
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (Zwischensumme)	-603,75 €	-594,67 €
abzüglich versteuerter geldwerter Vorteil		-10,00 €
Auszahlungsbetrag	1.919,76 €	1.886,77 €
tatsächliche Nettobelastung Arbeitnehmer		32,99 €

3. Mobilitätsarten

Job-Rad

Fortsetzung Beispiel:

Vergleich Eigenkauf

Anschaffungspreis, erwarteter Gebrauch-Kaufpreis nach Laufzeit 	2.000,00 €	340,00 €
Nettobelastung ohne Versicherung und Inspektion		1.187,64 €
Anschaffungspreis bei Barkauf / Zwischenwert ohne Versicherung 	2.000,00 €	1.527,64 €
JobRad-Versicherung 	251,90 €	übernimmt Ihr Arbeitgeber
JobRad-Inspektion 	210,00 €	übernimmt Ihr Arbeitgeber
Gesamtkosten (inkl. Versicherung und Inspektions-Service) nach 36 Monaten 	2.461,90 €	1.527,64 €
Relative Ersparnis JobRad gegenüber Direktkauf		37,95 %

3. Mobilitätsarten

Elektro-Dienstwagen

- Bewertung des geldwerten Vorteils nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 EStG
- Ermittlung des privaten Nutzungsanteils mittels Fahrtenbuch oder pauschale Methode (1 %-Regelung)
- Ermittlung eines weiteren Nutzwertes für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anhand der Entfernungskilometer (0,03 %-Regelung)
- seit 1.1.2019 ebenfalls Halbierung des Bruttolistenpreises für Elektrofahrzeuge
- bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode: Ansatz der hälftigen Anschaffungskosten
- bei Leasing oder Miete des Fahrzeugs: Ansatz der hälftigen Miet- oder Leasingkosten zur Ermittlung der Gesamtkosten
- Umsatzsteuerlich muss der Unternehmer die Umsatzsteuer aus dem ungeminderten Brutto-Listenpreis abführen (Überlassung = umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch)

3. Mobilitätsarten

Elektro-Dienstwagen

Beispiel:

Dem AN wird ab Januar 2019 ein Elektro-Firmenwagen auch für Privatfahrten überlassen, welches mit 45.500 € gelistet ist. Der AN nutzt den Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 35 km.

Ergebnis:

Der Bruttolistenpreis ist zu halbieren (22.750 €) und auf volle Hundert Euro abzurunden (22.700 €). Der monatliche geldwerte Vorteil des AN beträgt somit 227 € (1 % von 22.700 €).

Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 238,35 € (0,03 % x 22.700 € x 35 km).

Der gesamte geldwerte Vorteil pro Monat beträgt somit 465,35 € (227 € + 238,35 €).

3. Mobilitätsarten

Ladevorrichtungen

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfreie Vorteile:
 - Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des AG oder eines verbundenen Unternehmens
 - zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung nach § 3 Nr. 46 EStG
 - 25 % pauschale Lohnversteuerung für unentgeltliche oder verbilligte Übereignung der Ladevorrichtung bzw. für Zuschüsse zum Erwerb und Nutzung einer Ladevorrichtung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG

3. Mobilitätsarten

Ladevorrichtungen

- steuerfreier Auslagenersatz für das Aufladen eines Dienstwagens nach § 3 Nr. 50 EStG
- monatliche Pauschale möglich (BMF Schreiben vom 14.12.2016):
 - mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim AG: 20 € für Elektro- und 10 € für Hybridelektrofahrzeuge
 - ohne Lademöglichkeit beim AG: 50 € für Elektro- und 25 € für Hybridelektrofahrzeuge

3. Mobilitätsarten

Ausblick

Am 09.10.2019 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen.

- Verlängerung steuerbefreites Jobticket und bisher Anrechnung auf Entfernungspauschale sowie Einführung künftig 25 % Pauschalversteuerung ohne Anrechnung auf Entfernungspauschale
- Förderung der vorgestellten Maßnahmen (Fahrräder, Firmenwagen, Ladevorrichtungen) sollen bis 2030 verlängert werden
- Investitionen gemeinsam mit der Deutschen Bahn - Erneuerung Schienennetz
- Ausbau Radschnellwege und Radwege an Bundesstraßen

4. Weitere Optimierungsfelder

- weitere Lohnoptimierungsmöglichkeiten
 - Telekommunikation
 - Gesundheitsförderung
 - Erholungsbeihilfen
 - Kindergartenzuschüsse
 - Verpflegung
 - etc..

4. Weitere Optimierungsfelder

Telekommunikation

- private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte, deren Zubehör und Software (Handy, PC, Tablet, Internet) sind für den AN steuerfrei § 3 Nr. 45 EStG, § 1 (1) S. 1 SvEV
- umfasst neben Gerätekosten auch laufende Kosten (Grund- und Verbindungsentgelte, Providergebühren)
- Herabsetzung des Arbeitnehmerbarlohns unter Vereinbarung einer steuerfreien Überlassung von Telekommunikationsgeräten ist zulässig (siehe Schmidt, EStG § 3 Nr. 45 Rz. 157)

4. Weitere Optimierungsfelder

Telekommunikation

- steuerfreier Auslagenersatz für Privatgeräte des AN bei beruflicher Nutzung § 3 Nr. 50 EStG
- Ersetzung der tatsächlichen berufsbedingten Kosten (Einzelnachweis) oder 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 € pro Monat

4. Weitere Optimierungsfelder

Telekommunikation

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn 25 % Pauschalversteuerung bei:
 - verbilligter Übereignung oder Schenkung von Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Software
 - Zuschüssen für private Internetnutzung bis 50 € im Monat § 40 (2) S. 1 Nr. 5 EStG, LStR R 40.2
- pauschalversteuerte Leistung bleibt sozialversicherungsfrei § 1 (1) S. 1 Nr. 3 SvEV
- keine Barlohnnumwandlung möglich

4. Weitere Optimierungsfelder

Gesundheitsförderung

- zusätzlich zum ohne geschuldeten Arbeitslohn bis 500 € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei - § 3 Nr. 34 EStG
- Maßnahmen müssen durch Krankenkassen zertifiziert sein
- Anwendungsfelder: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum
- nicht gefördert werden: Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios
- Zuschüsse für extern durchgeführte Maßnahmen zulässig

4. Weitere Optimierungsfelder

Erholungsbeihilfen

- 25 % pauschale Lohnversteuerung § 40 (2) S. 1 Nr. 3 EStG; LStR 3.11
 - max. 156 € für den AN, 104 € für Ehegatten, 52 € pro Kind im Jahr
 - Sicherstellung der Zweckverwendung durch den AG
- Steuerfreiheit bis 600 € bei Beihilfen für Notfälle LStR R 3.11
 - Krankheits- oder Unglücksfälle z.B. Kur zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
 - ggf. auch höhere Beträge möglich unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstands



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© 2019 BDO

Haftungsausschluss und Weitergabebeschränkungen

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist aber weder dazu geeignet noch bestimmt, konkreten Beratungsbedarf zu decken. Wir raten deshalb dringend dazu, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht zur Grundlage von Entscheidungen jedweder Art zu machen, ohne zuvor einschlägigen professionellen Rat bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt zu haben. Entsprechend übernehmen die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren gesetzliche Vertreter, Partner, Angestellte und sonstigen Mitarbeiter keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Folgen einer Verwendung dieses Papiers ohne entsprechende Beratung. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Inhalte dieses Dokumentes und deren Nutzbarkeit für Sie vor dem Hintergrund Ihrer konkreten Situation zu erörtern.

Copyright: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten

Die Wiedergabe, Vervielfältigung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche Weitergabe oder sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.